

# **BGer 1C 80/2011 vom 12. April 2011**

Bundesgericht, 2011-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_80\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_80_2011)

FR: TF 1C 80/2011 du 12 avril 2011

IT: TF 1C 80/2011 del 12 aprile 2011

## **Regeste**

Rechtsverweigerung | Verwaltungsverfahren

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil des Verwaltungsgerichts in einem Verfahren betreffend die Einsichtnahme in Akten eines abgeschlossenen Strafverfahrens. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen ( Art. 82 lit. a BGG ; vgl. BGE 136 I 80 E. 1.1 S. 82 f. mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe Anspruch auf eine Parteientschädigung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sowie auf die formelle Feststellung der Verletzung des Rechtsverweigerungsverbots im Urteilsdispositiv. Insoweit hat er ein aktuelles und schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils und ist zur Beschwerde legitimiert ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Ob diese Ansprüche bestehen, ist eine Frage der Begründetheit der Beschwerde.

### **E. 2**

Das Verwaltungsgericht ging davon aus, dass gemäss § 10 des Aargauer Gesetzes über die Strafrechtspflege vom 11. November 1958 (in der Fassung vom 18. März 2008) eigentlich das Obergericht für Beschwerden gegen die Versagung der Akteneinsicht zuständig gewesen wäre (E. I.3.4 des angefochtenen Urteils), und das Verwaltungsgericht auf eine Beschwerde gegen einen Aufsichtsentscheid des DVI grundsätzlich nicht eintreten könne. Allerdings sei das Obergericht auf die Beschwerde von X. \_\_\_\_\_ nicht eingetreten. Das Bundesgericht habe im Beschwerdeverfahren gegen diesen Nichteintretensentscheid festgestellt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf gerichtliche Beurteilung habe, soweit er eine formelle Rechtsverweigerung behauptete. Das Verwaltungsgericht trat deshalb auf die Rügen der Verletzung der Rechtsweggarantie ( Art. 29a BV ) und der Rechtsverweigerung ( Art. 29 BV ) ein (E. I.4.2 und I.4.3 des angefochtenen Urteils). Es ging davon aus, dass das DVI habe, gestützt auf die Erwägungen des Bundesgerichts, über das Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers entscheiden müssen; dieser Entscheid wäre gemäss § 26 Abs. 1 des Aargauer Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 4. Dezember 2007 (VRPG) als solcher zu bezeichnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen gewesen. Soweit der Beschwerdeführer den fehlenden formellen Entscheid beanstandete, sei seine Rüge somit begründet. Allerdings seien die fehlenden Verteidigerakten dem Beschwerdeführer während des Verfahrens vor dem DVI zugestellt worden und sein Begehren dadurch gegenstandslos geworden. Insoweit hätte das DVI das Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit förmlich abschreiben müssen (E. II.2.1 S. 8/9 des angefochtenen Urteils). Dagegen erachtete das Verwaltungsgericht die Beschwerde als unbegründet, soweit der Beschwerdeführer eine Parteientschädigung für das Verfahren vor dem DVI verlange

(E. II.2.2 des angefochtenen Entscheids). Dieses habe als erstinstanzliche Verwaltungsbehörde gehandelt. In erster Instanz würden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteikosten ersetzt (§ 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 VRPG). Gleiches gelte für das Aufsichtsverfahren gemäss § 38 Abs. 3 VRPG. Art. 29a BV begründe keinen Anspruch auf einen Ersatz von Partei- und Vertretungskosten. Das Verwaltungsgericht verzichtete auf eine Rückweisung der Sache an das DVI zur korrekten formellen Erledigung des Justizverwaltungsakts, weil dies zu einem prozessualen Leerlauf führen würde: Das DVI müsste mit der Rückweisung angewiesen werden, in einem förmlichen Prozessentscheid das Akteneinsichtsgesuch abzuschreiben und über die Verfahrenskosten in Anwendung von §§ 31 und 32 VRPG zu entscheiden; dies würde im Ergebnis nichts ändern (E. II.2.3 des angefochtenen Entscheids). Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde daher ab, auferlegte dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten und sprach diesem keine Parteientschädigung zu.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, er habe gestützt auf die Rechtsweggarantie von Art. 29a BV i.Vm. Art. 130 Abs. 3 BGG und Art. 6 EMRK Anspruch auf einen formellen, anfechtbaren Entscheid des DVI gehabt. Nachdem das Verwaltungsgericht die Rüge des Beschwerdeführers, wonach das DVI zu Unrecht einen anfechtbaren Entscheid verweigert habe, für begründet erachtet habe, hätte es die Beschwerde nicht abweisen und dem Beschwerdeführer nicht die Kosten auferlegen dürfen. Wenn das Verwaltungsgericht zur Vermeidung eines prozessualen Leerlaufs auf eine Rückweisung an das DVI verzichten wollte, so hätte es die Verletzung des Rechtsverweigerungsverbot zumindest im Urteilsdispositiv festhalten und die dem Beschwerdeführer im Verfahren vor Verwaltungsgericht angefallenen Anwaltskosten dem Kanton Aargau auferlegen müssen. Indem das Verwaltungsgericht von einer derartigen Feststellung und Prozesskostenverlegung abgesehen habe, habe es erneut eine Rechtsverweigerung begangen.

### **E. 4**

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren keine Parteientschädigung mehr für das Verfahren vor dem DVI geltend macht, sondern nur noch den Ersatz seiner Anwaltskosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (in Höhe von Fr. 1'511.80) verlangt. Ferner steht nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichts fest, dass das Verfahren vor DVI mit einem formellen Abschreibungsbeschluss hätte abgeschlossen werden müssen. Der Beschwerdeführer beharrt auch nicht mehr auf eine Rückweisung an das DVI zum Erlass eines solchen Abschreibungsbeschlusses. Er ist jedoch der Auffassung, das Verwaltungsgericht hätte die Rechtsverweigerung durch das DVI im Urteilsdispositiv feststellen müssen. Dementsprechend beantragt er eine solche Feststellung im Urteilsdispositiv des Bundesgerichts bzw. die Rückweisung an das Verwaltungsgericht. Zu prüfen ist daher nur noch, ob das Verwaltungsgericht eine Rechtsverweigerung begangen hat, weil es keine Feststellung im Urteilsdispositiv getroffen hat (unten, E. 4.1). Ferner ist der verwaltungsgerichtliche Kostenentscheid auf seine Verfassungsmässigkeit zu prüfen (unten, E. 4.2).

#### **E. 4.1**

Das Verwaltungsgericht ist auf die Beschwerde des Beschwerdeführers eingetreten. Es hat seine Rechtsverweigerungsrüge materiell behandelt und sie - wenn auch nur in den

Urteilerwägungen und nicht im Dispositiv - für begründet erklärt. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern ihm durch dieses Vorgehen ein Nachteil entstanden ist (abgesehen von den nachfolgend zu behandelnden Kostenfolgen). Dies ist auch nicht ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf einen förmlichen und anfechtbaren Entscheid über sein Akteneinsichtsbegehren hatte. Darauf kann sich dieser auch in Zukunft gegenüber den zuständigen kantonalen Behörden berufen, unabhängig davon, ob die Feststellung in den Erwägungen oder im Dispositiv des Entscheids erfolgte. Insofern erweist sich der Vorwurf der Rechtsverweigerung als unbegründet.

#### **E. 4.2**

Dagegen war es widersprüchlich und deshalb willkürlich, beim Kostenentscheid von einem vollständigen Unterliegen des Beschwerdeführers auszugehen, nachdem in den Erwägungen festgehalten worden war, seine Rechtsverweigerungsrüge sei begründet gewesen. Vielmehr hätte diesem Umstand bei der Kostenverteilung Rechnung getragen werden müssen. Allerdings hatte der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf vollständige Kostenbefreiung und auf Ersatz sämtlicher Anwaltskosten, nachdem er mit seinem Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung für das Verfahren vor DVI unterlegen war. In dieser Situation wäre die Sache an sich zu neuer Kostenverlegung an das Verwaltungsgericht zurückzuweisen. Um weitere Verfahren in dieser Sache zu vermeiden, erscheint es jedoch angezeigt, auf eine Rückweisung zu verzichten und den Kostenentscheid des Verwaltungsgerichts wie folgt abzuändern: Die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens werden dem Beschwerdeführer nicht vollständig, sondern nur zur Hälfte (Fr. 407.50) auferlegt und ihm sind die Hälfte seiner Anwaltskosten vor Verwaltungsgericht (Fr. 755.90) zu ersetzen.

#### **E. 5**

Unter diesen Umständen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und der Kostenentscheid des Verwaltungsgerichts abzuändern. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführer obsiegt somit vor Bundesgericht teilweise (hinsichtlich des Kostenentscheids), weshalb ihm die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zur Hälfte aufzuerlegen sind und ihm eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen ist ( Art. 66 und 68 BGG ). Dem Kanton Aargau können weder Gerichtskosten auferlegt noch eine Parteientschädigung zugesprochen werden ( Art. 66 Abs. 4 und Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.